

## Räum- und Streupflicht

Jeder Hausbesitzer bzw. Hausverwalter hat während des Winters die Pflicht, **Fußwege oder Gehsteige vor dem eigenen Grundstück** zu räumen.

So entschied beispielsweise der OGH in 20b 78/08x, dass der Abonnent einer Tageszeitung dem Zeitungszusteller einen gefahrlosen Zugang zum Objekt – in diesem Fall die private Hauseinfahrt – zu ermöglichen hat.

Den Zeitung abonnten treffen aufgrund des Zeitungsvertrages **Schutz- und Sorgfaltspflichten**.

Besteht eine gefährliche Stelle im Zugangsbereich – wie dies Schneefall, Glätte und Eis in Verbindung mit Ab-schüssigkeit darstellen, so hat der diesen Zeitungszustelldienst in Anspruch nehmende Hauseigentümer auch die (vertragliche) Pflicht, Säuberungs- und Räumungspflichten wahrzunehmen oder – wenn ihm dies wegen der frühen Morgenstunde zu beschwerlich ist – dafür Sorge zu tragen, dass dem Zeitungsausträger eine Abgabestelle am Zaun zur Verfügung steht (wie z.B. ein offener Briefkasten oder eine Zeitungsrolle).

Wenn eine solche Hauszustellung dem Abonnenten wegen der damit einhergehenden Nebenpflichten zu beschwerlich ist, hat er entweder im Sinne einer der aufgezeigten Alternativen (Briefkasten bzw. Zeitungsrolle) Rechnung zu tragen oder etwa auf eine Postzustellung tagsüber umzustellen.

Werden dem Zusteller keine Alternativen angeboten, besteht natürlich ein hohes Haftungsrisiko.

Die Räum- und Streupflicht ergibt sich aus § 1319a ABGB und § 93 StVO.

Im Gegensatz zur StVO besteht die Säuberungs- und Räumungspflicht des ABGB auch zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. Jedoch ist hier zu beachten, dass der Hauseigentümer nur bei grober Fahrlässigkeit haftet (z.B. Nichtstreuung des Weges obwohl dem Halter die Eisfläche bekannt ist). Für eine Bestrafung nach der StVO reicht bereits die Übertretung der Säuberungs- und Streupflicht aus. Eine grobe Fahrlässigkeit ist hier nicht erforderlich.

1) Gemäß **ABGB** haftet der Halter eines Weges den Benützern, wenn durch den mangelhaften Zustand dieses Weges ein Schaden herbeigeführt wird und der Halter selbst oder einer seiner Leute den Mangel **vorsätzlich oder grob fahrlässig** verschuldet hat.

Unter „Weg“ versteht das Gesetz eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis bestimmt ist; zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist.

Der Wegehalter haftet jedoch, wie bereits angeführt, nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Gemäß OGH-Judikatur ist unter grober Fahrlässigkeit im Sinne des § 1319a ABGB eine auffallende Sorglosigkeit zu verstehen, bei der die gebotene Sorgfalt nach den Umständen des Falles in ungewöhnlicher Weise verletzt wird und der Eintritt des Schadens nicht nur als möglich, sondern geradezu als wahrscheinlich vorauszusehen ist. Vorsatz hingegen ist das bewusste und gewollte Herbeiführen eines Erfolges im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit.

1) Gemäß **StVO** haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, dafür zu sorgen, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.

Die Säuberungs- und Streupflicht gilt im Zeitraum von 6 Uhr bis 22 Uhr entlang der ganzen Liegenschaft und gilt für Gehsteige und Gehwege, die weniger als 3 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt sind. Ist ein Gehsteig oder Gehweg nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 Meter zu säubern und zu bestreuen.

Das Zuwiderhandeln gegen diese Verpflichtung ist mit einer Geldstrafe bis zu **Euro 72,-** bedroht (§§ 93 iVm 99 Abs. 4h StVO).

Zusammenfassend ist daher zu sagen, dass gemäß StVO bereits die Übertretung dieser Norm für sich allein die Rechtswidrigkeit dieses Verhaltens bewirkt. Im Gegensatz zum ABGB ist es hier nicht erforderlich, dass ein Schaden durch das Zuwiderhandeln eintritt. Bereits das Zuwiderhandeln führt zu einer Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen. Im Übrigen ist für eine Haftung nach dem ABGB – wie bereits ausgeführt – ein Verschulden des Schädigers erforderlich.

Der Wegehalter hat jedoch die Möglichkeit seine Pflichten auf **weisungsfreie Unternehmen** zu übertragen. Somit haftet er in diesem Fall nur für eigenes Verschulden bei der Auswahl und Überwachung dieses Gehilfen.

Eine weitere Möglichkeit, um sich vor Forderungen Dritter aufgrund der Verletzung der Räumspflicht abzusichern, ist der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung. Lediglich für Schadenersatzverpflichtungen, die rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt wurden, wird von der Versicherung grundsätzlich keine Leistung erbracht.

Quellen: Koziol/Welser, OGH-Judikatur, ABGB, StVO

Mag. Sonja Kleinbichler